

Mitteilung des Senats vom 25. Oktober 2016**Gesetz zur Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der November-Sitzung.

Aus Anlass des Streiks der Erzieherinnen und Erzieher in den Einrichtungen des städtischen Eigenbetriebs KiTa Bremen im Jahre 2015 sollen in der Stadtgemeinde Bremen Beiträge zurückerstattet werden. Für eine entsprechende Änderung des Ortsgesetzes bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage im Gebühren- und Beitragsgesetz, die hiermit geschaffen werden soll.

Die ZentralElternVertretung (ZEV) Bremen hat von der Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

Die staatliche Deputation für Kinder und Bildung hat am 31. August 2016, der Jugendhilfeausschuss hat am 1. September 2016 und der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss hat am 16. September 2016 das anliegende Gesetz zur Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes zur Kenntnis genommen.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Nach § 26 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 – 203-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 457, 547) geändert worden ist, wird folgender § 26a eingefügt:

„ § 26a

Beitragsrückerstattung

In Ortsgesetzen nach § 3 Absatz 6 können besondere Bestimmungen über die Rückerstattung von Beiträgen für den Fall der Nichtbereitstellung der Leistung für den Beitragsschuldner getroffen werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Aus Anlass des Streiks der Erzieherinnen und Erzieher in den Einrichtungen des städtischen Eigenbetriebs KiTa Bremen im Jahr 2015 sollen in der Stadtgemeinde Bremen Beiträge zurückerstattet werden. Für eine entsprechende Änderung des Ortsgesetzes bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage im Gebühren- und Beitragsgesetz, die hiermit geschaffen werden soll.